



Datum: 22.08.2017 Nr.: 36

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Leitlinien für Sammlungsdatenbanken und Sammlungsportal der Georg-August-Universität Göttingen	822
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“	824
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Einführung der Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	826
Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	827
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Errichtung des Zentrums für „Integrierte Züchtungsforschung“	832
Ordnung des Zentrums „Zentrum für Integrierte Züchtungsforschung“	832
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Achte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	840

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat nach Befürwortung durch den Senat vom 21.06.2017 am 08.08.2017 die Leitlinien für Sammlungsdatenbanken und Sammlungsportal der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172).

Die Leitlinien werden nachfolgend bekannt gemacht.

Leitlinien für Sammlungsdatenbanken und Sammlungsportal der Georg-August-Universität Göttingen

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verfügt über ein besonders reiches Sammlungs-erbe, welches der Wissenschaft und Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden soll, dass hieraus der größte Nutzen für die Disziplinen und die Allgemeinheit sowie die beste Sichtbarkeit für die Universität erzielt werden.

(2) Die Digitalisate der Göttinger Sammlungsobjekte sollen im Sinne von **Open Science** ([FAIR-Data-Principles](#)) zugänglich und nutzbar gemacht werden, sofern nicht Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder ethische Gründe entgegenstehen; auch aktuelle Forschungs- und Publikationsvorhaben können ein Zurückhalten von vorliegenden Digitalisaten begründen. Maßgebend sind die [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) sowie die [Open Access Leitlinie](#) und die [Forschungsdatenleitlinie der Universität](#). Im Interesse freier Nachnutzbarkeit sowie angesichts des nur geringen Verwertungspotentials gegenüber hohem administrativem Aufwand, verzichtet die Universität auf die Durchsetzung möglicher Schutzrechte an den Digitalisaten im Sinne der [IP-Leitlinie](#). Dies entbindet jedoch nicht von der Prüfung möglicherweise bestehender Verwertungsrechte. Für die Göttinger Sammlungsdatenbank gilt die [IT-Sicherheitsrichtlinie der Universität](#).

(3) Die Universität Göttingen begrüßt und fördert die Erfassung ihrer Sammlungsobjekte in fachspezifischen **Datenbanken**. Sie passt die von ihr betriebenen Dienste sowie die betreffenden Richtlinien an allgemeine Standards an, insbesondere der [Deutschen Digitalen Bibliothek](#), [Europeana](#) der [Deutschen Forschungsgemeinschaft](#) sowie der [Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätssammlungen in Deutschland](#). Die Universität Göttingen verlangt die Weitergabe elektronisch erfasster Metadaten sowie zugehöriger Digitalisate an die Sammlungsdatenbanken bzw. das Sammlungsportal der Universität. Das Sammlungsportal der Universität gewährleistet die Angabe der Quelldatenbanken und nutzt – soweit dort vorhanden – persistente Identifikatoren. Die

Universität beansprucht für den Gesamthalt des Sammlungsportals ein Leistungsschutzrecht und stellt diesen unter die Lizenz [ODC-BY](#).

(4) **Metadaten**, die keine originäre schöpferische Leistung darstellen, unterliegen nicht dem urheberrechtlichen Schutz und sind somit gemeinfrei. Alle Metadaten werden unter der Lizenz [CC0](#) zur unbeschränkten Nutzung und Wiederverwendung bereitgestellt. Originäre wissenschaftliche Leistungen in der Objekterschließung werden in den Metadaten datiert und mit dem Namen des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin versehen im Sammlungsportal publiziert, damit Dritten die Möglichkeit zur Zitation unter Angabe des Urhebers, des genannten Datums und der Fundstelle gegeben ist. Im Interesse guter wissenschaftlicher Praxis wird um Quellenangaben in der Nachnutzung gebeten; Rücksprache ist sehr willkommen.

(5) Von den Sammlungsobjekten werden hochwertige **Reproduktionen, Scans oder Messdaten** erstellt, oder solche liegen bereits aus der Vergangenheit vor. Zur Unterstützung der Wissenschaften (Nachnutzbarkeit) und des Renommees unserer Hochschule sind die Bilder und Messdaten in der am besten nutzbaren Qualität zu publizieren. Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke dürfen ohne entsprechende Rechteeinräumung erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers im Sammlungsportal publiziert werden. Soweit die Aufnahmen und Daten im Auftrag oder durch Mitarbeitende der Universität entstanden, sind sie unter Datierung und namentlicher Nennung der Fotografen oder Mitarbeitenden zu erfassen, wie folgend zu kennzeichnen: *Georg-August-Universität Göttingen / Institut od. Sammlung / Urheber* – und mit Creative-Commons-Lizenzen zu publizieren, vorzugsweise [CC-BY](#) oder [CC-BY-SA](#) in der jeweils aktuellsten Version. Bild- und Messdaten, die keine originäre schöpferische Leistung darstellen, sind ansonsten mit der Public Domain Mark (PD) zu versehen.

(6) Metadaten und Digitalisate werden nach Möglichkeit für **Nachnutzungen** zur Verfügung gestellt. Standardmäßig erfolgt ihre Weitergabe an das Sammlungsportal der Universität, kulturerbe.niedersachsen.de, Deutsche Digitale Bibliothek und EUROPEANA. Eine starke Nachnutzung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre sowie in Wikipedia ist erwünscht.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 14.06.2017 sowie des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium am 15.08.2017 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 417)).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“**

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für die lehrbezogenen Leistungen der Universität in Bezug auf den Studiengang Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG. ²Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 4.

(2) ¹Durch Belegung des Studienangebots entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen, Reisekosten entstehen können, hat eine Studierende oder ein Studierender selbst zu tragen. ²Diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) ¹Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt. ²Dies gilt insbesondere für den Verwaltungskostenbeitrag sowie die Beiträge des Studentenwerks und der Studierendenschaft, die von allen Studierenden semesterweise erhoben werden.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bis zum Studienabschluss beträgt bei einem zweisemestrigen Studium (Regelstudienzeit) vorbehaltlich Absätzen 2 bis 3 und § 3 7.800,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung um einen Studienplatz ermäßigt und betragen:

- a) 7.200,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. Januar eingegangen ist,
- b) 7.500,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. April eingegangen ist.

(3) Bei einer Überschreitung der zweisemestrigen Regelstudienzeit werden ab dem dritten Fachsemester bei Rückmeldung zudem Gebühren in Höhe von 100,- Euro für den zusätzlichen Betreuungsaufwand der Universität erhoben.

(4) ¹Die Gebühren für die ersten zwei Fachsemester enthalten die Inanspruchnahme von insgesamt bis zu zwölf Modulen (einschließlich des ersten Prüfungsversuchs zur Modulprüfung), darunter bis zu vier Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen, sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch. ²Für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme sowie die Inanspruchnahme von Modulen (einschließlich der Modulprüfungen) ab dem dritten Fachsemester sind Gebühren gemäß § 3 zu entrichten.

(5) ¹Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 müssen mit der Annahme des Studienplatzes gezahlt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen muss bei der Annahme des Studienplatzes nur die Hälfte dieser Gebühren gezahlt werden, während die andere Hälfte spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester gezahlt werden muss. ³Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ⁴Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁵Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen und Zusatzmodule

(1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen, von über die nach § 2 Abs. 4 zulässige Anzahl hinaus wahrgenommenen freiwilligen Zusatzprüfungen sowie die Inanspruchnahme von Modulen nach Ablauf der Regelstudienzeit werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme einer Wiederholungsprüfung 100,- Euro,
- b) für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im zweiten Prüfungsversuch 500,- Euro,
- c) für jede weitere Inanspruchnahme eines Moduls 600,- Euro.

(2) Als Wiederholungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Modulprüfungen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen, die innerhalb der Regelstudienzeit an Stelle eines nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls erstmals absolviert werden.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung, frühestens jedoch nach Rechnungstellung durch die Universität, fällig.

§ 4 Gebühren für Leistungsanrechnung

(1) ¹Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro je Leistung, für die eine Anrechnung beantragt wird; die Gebühr wird nach Rechnungstellung durch die Universität fällig. ²Die Gebühr nach Satz 1 kann erlassen werden, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird.

(2) ¹Erfolgt eine Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang, kann auf Antrag eine Teilerstattung von Gebühren nach § 2 Abs. 1 erfolgen. ²In diesem Fall werden je angerechneter Modulprüfung 500,- Euro erstattet; der Antrag ist an das Programmbüro des Studiengangs zu richten. ³Zugleich reduziert sich die Anzahl der durch die Gebühr nach § 2 Abs. 4 zur Inanspruchnahme abgegoltene Module um ein Modul.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018 erhoben.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.08.2017 die Einführung der Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.08.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“, insbesondere den Erwerb der Zertifikate.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) Im Sinne des Schlüsselkompetenzkonzepts der Universität Göttingen fördern die Zertifikatsprogramme des Internationalen Schreibzentrums (ISZ) die berufliche Handlungsfähigkeit der Studierenden, insbesondere im Bereich der Methodenkompetenzen und Sozialkompetenzen.

(2) ¹Ziel des Zertifikatsprogramms „Professionell Texten im Beruf (ProText)“ ist es, dass Studierende die Anforderungen beruflichen Schreibens verstehen, diese auf ihre eigenen Kontexte übertragen und erste eigene berufliche Schreiberfahrungen machen und reflektieren. ²Die Studierenden sollen durch die gezielte Vorbereitung auf das berufliche Schreiben eine berufsorientierte Schreibkompetenz erwerben. ³Hierzu erlernen sie linguistische Grundlagen des beruflichen Schreibens und vertiefen ihre Kenntnisse in Workshops und einem Praktikum

zu verschiedenen Domänen des beruflichen Schreibens. ⁴Sie erwerben dabei nicht nur Wissen über berufsrelevante Textsorten, Schreibprozesse im Kontext des Berufsalltags sowie Bedingungen schriftlicher Kommunikation, sondern schulen auch ihre schriftliche Kommunikationsfähigkeit sowie ihr Reflexionsvermögen.

(3) ¹Ziel des Zertifikatsprogramms „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ ist es, den Studierenden schreibdidaktische und beraterpsychologische Grundlagen zu vermitteln, die sie befähigen, Schreibende individuell angemessen zu ihrem Schreibprozess zu beraten und konstruktives Textfeedback zu geben. ²Die Studierenden lernen Grundlagen der Schreibforschung, der Schreibdidaktik sowie des Beratungshandelns kennen und reflektieren diese vor dem Hintergrund ihrer eigenen (Schreib-)Erfahrungen sowie in Hinblick auf die praktische Anwendung in verschiedenen Kontexten. ³Sie erwerben und schulen – insbesondere durch die in die Ausbildung integrierte Praxis – kommunikative Kompetenzen, Empathiefähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Rückmeldekompetenzen, Reflexionsvermögen sowie die Fähigkeit, andere Standpunkte nachzuvollziehen und sich schnell in (fach-)fremde Sachverhalte einzudenken.

(4) ¹Ziel des Zertifikatsprogramms „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ ist es, den Studierenden schreibdidaktische und beraterpsychologische Grundlagen zu vermitteln, die sie befähigen, mehrsprachige Schreibende individuell angemessen zu ihrem Schreibprozess zu beraten und konstruktives Textfeedback zu geben. ²Die Studierenden lernen Grundlagen des mehrsprachigen Schreibens sowie des (mehrsprachigen) Beratungshandelns kennen und reflektieren diese vor dem Hintergrund ihrer eigenen (Schreib-)Erfahrungen sowie im Hinblick auf die praktische Anwendung in verschiedenen Kontexten. ³Sie erwerben und schulen – insbesondere durch die in die Ausbildung integrierte Praxis – kommunikative Kompetenzen, Empathiefähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Rückmeldekompetenzen, Reflexionsvermögen sowie die Fähigkeit, andere Standpunkte nachzuvollziehen und sich schnell in (fach-)fremde Sachverhalte einzudenken.

(5) ¹Die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ sind Studienangebote der Philosophischen Fakultät. ²Sie richten sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(6) Durch die Prüfungen der Studienangebote wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die jeweiligen Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen der Studienangebote gemäß

dieser Ordnung steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein für ein Studienangebot gemäß dieser Ordnung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst jeweils 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage) aufgeführt sind.

(3) Das Zertifikatsstudium „Professionell Texten im Beruf (ProText)“ gliedert sich in ein Modul zu linguistischen Grundlagen des beruflichen Schreibens, zwei Module zur Praxis des beruflichen Schreibens mit wählbaren Schwerpunkten sowie ein Praktikumsmodul.

(4) ¹Das Zertifikatsstudium „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ gliedert sich in ein Modul, in dem Grundlagen der Schreibdidaktik und Schreibforschung erworben und anhand eigener Erfahrungen reflektiert werden, ein Modul, in dem grundlegende Beratungskennnisse sowie Prinzipien der Schreibberatung erarbeitet und anhand von Rollenspielen erprobt werden, sowie zwei Praxismodule: ²Bei diesen handelt es sich um einen Workshop zum akademischen Schreiben, der vor dem Hintergrund der bisher erworbenen Kenntnisse analysiert und reflektiert wird, sowie um ein Praktikumsmodul, zu dem auch eine Veranstaltung zur Reflexion und Vertiefung der praktischen Erfahrungen gehört.

(5) ¹Das Zertifikatsstudium „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ gliedert sich in ein Modul, in dem Grundlagen zur Forschung und Didaktik mehrsprachigen Schreibens erworben und anhand eigener Erfahrungen reflektiert werden, ein Modul, in dem grundlegende Beratungskennnisse sowie Prinzipien der Schreibberatung – auch unter interkultureller Perspektive – erarbeitet und anhand von Rollenspielen erprobt werden, sowie zwei Praxismodule: ²Bei diesen handelt es sich um einen Workshop zum akademischen Schreiben, der vor dem Hintergrund der bisher erworbenen Kenntnisse zum mehrsprachigen Schreiben analysiert und reflektiert wird und der durch das Modul „Methodik/Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz“ ersetzt werden kann. ³Des Weiteren handelt es sich um ein Praktikumsmodul, zu dem auch eine Veranstaltung zur Reflexion und Vertiefung der praktischen Erfahrungen gehört.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache der Studienangebote des Internationalen Schreibzentrums gemäß dieser Ordnung sind Englisch und Deutsch.

(7) Es besteht kein Anspruch auf ein Lehr- und Prüfungsangebot, welches den Abschluss eines Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs ermöglicht.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.
- (2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ können je Semester jeweils von bis zu 25 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.
- (2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.
- (3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls benötigen,
 - b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen oder Module des jeweiligen Studienangebots gemäß dieser Ordnung absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots gemäß dieser Ordnung benötigen,
 - c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: „Portfolio/E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“.

(2) Ein „Portfolio/E-Portfolio“ ist eine Sammlung verschiedener Leistungen, in denen Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltung geübt, vertieft, transferiert bzw. reflektiert werden, so dass der Lernprozess dokumentiert wird.

(3) Eine „Praxisreflexion“ enthält einen Bericht über die Rahmenbedingungen und Tätigkeiten während des Praktikums sowie Reflexionen darüber, in welcher Weise erworbene theoretische Kenntnisse im Praktikum eingesetzt wurden bzw. deren Umsetzung bei Hospitationen beobachtet wurde.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die jeweilige Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(3) Eine Gesamtnote der Zertifikatsprüfung wird nicht ausgewiesen.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über eine bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er eine Bachelorprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für die Studienangebote des Internationalen Schreibzentrums (ISZ) wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 08.08.2017 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (21.06.2016) und dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (19.04.2016) nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2017 die Errichtung des Zentrums für „Integrierte Züchtungsforschung“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 21.06.2017 beziehungsweise am 08.08.2017 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Zentrum für Integrierte Züchtungsforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Das „Zentrum für Integrierte Züchtungsforschung“ (im Folgenden: Zentrum) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO). ²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Agrarwissenschaften.

(2) Das Zentrum dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungsaktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf den Gebieten „Tier- und Pflanzenzüchtung und -genetik“ zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie die Durchführung der Projekte und die entsprechenden Lehrveranstaltungen der beteiligten Fakultäten zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Züchtungsforschung;

- Unterstützung bei der Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten zur Züchtungsforschung;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Kooperation mit Unternehmen der Tier- und Pflanzenzüchtung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Setzen neuer Impulse, insbesondere der Integration von Tier- und Pflanzenzüchtung;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die als Mitglieder der Fakultät für Agrarwissenschaften oder der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind, promovieren und mit dem Zentrum für Integrierte Züchtungsforschung durch wissenschaftliche Vorhaben inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die nach Absatz 3 benannten, auf dem Gebiet der Züchtungsforschung und deren Anwendung lehrenden, und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Zentrum betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Zentrum.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Zentrums (Mitgliederversammlung) finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Recht zur Stellungnahme besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliedsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus mindestens zwei Fakultäten;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliedsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Zentrum nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe im Zentrum während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl die einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliedsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Zentrums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine durch das Präsidium zu genehmigende Benutzungsrichtlinie;
- h) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- i) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen

Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Zentrum zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. ²Die Einrichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 3.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁴Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) ¹Der Beirat hat zehn Mitglieder, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Die Präsidentin oder der Präsident bestellt fünf Mitglieder auf der Grundlage von im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften und dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstands. ³Im Übrigen ermächtigt die Präsidentin oder der Präsident fünf das Zentrum fördernde Unternehmen, jeweils ein Mitglied zu benennen, das sich durch eine von ihm benannte Person vertreten lassen kann.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Kooperationsprojekten, Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde, und die Entscheidung des Präsidiums über die Verlängerung der Dauer des Zentrums vorbereitet.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind eine Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende

Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) Der Vorstand des Zentrums kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

(2) Bei der Neubesetzung von Professuren muss mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Zentrums Mitglied der Berufungskommission sein, sofern die Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers durch Denomination oder im Ausschreibungstext vorgegeben ist.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder

Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Henner Simianer, Prof. Dr. Achim Spiller, Prof. Dr. Heiko Becker, Prof. Dr. Oliver Gailing als Mitglieder der Hochschullehrergruppe,

Herr Dr. Mehmet Gültas als Mitglied der Mitarbeitergruppe,

Frau Liane Schulz-Streeck als Mitglied der MTV-Gruppe,

Frau Anke Bögeholz als promovierendes Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 26.06.2017 sowie des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium am 15.08.2017 die achte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I 7/2017 S. 102), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I 7/2017 S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrkräften“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 Buchstabe b werden Buchstaben bb bis bd wie folgt neu gefasst:

„bb. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester alle belegten Modulveranstaltungen der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und an der Modulprüfung teilgenommen haben, sowie von Studierenden, welche im aktuellen oder vergangenen Semester nicht zu einem Modul oder einer Veranstaltung der ZESS angemeldet waren,

bc. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester eine Modulveranstaltung der ZESS bis zum jeweiligen Kursende regelmäßig besucht und sich von der Modulprüfung fristgerecht abgemeldet haben,

bd. Anmeldungen von Studierenden, welche im aktuellen oder vorangegangenen Semester einen Platz in einer Modulveranstaltung der ZESS ohne Abmeldung nicht kontinuierlich in Anspruch genommen haben und nicht zur Prüfung zugelassen wurden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:**a. Nr. 2 Buchstabe c Buchstaben cb werden wie folgt neu gefasst:**

„**cb.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-65	Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-16	Sozialkompetenz: Gruppendynamik in Lehr-Lern-Kontexten	(3 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 3 Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitskompetenz“ die Wörter „im Hinblick auf das Studium und das spätere Berufsleben“ eingefügt.

c. Nr. 4 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:**„c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-08b	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03b	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement mit und für Geflüchtete	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-14b	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement mit Geflüchteten	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-12	Sozialkompetenz: Göttinger Zivilcourage-Impulstraining (GZIT)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.AR-A1-1	Arabisch Grundstufe I – A1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-A1-2	Arabisch Grundstufe II – A1.2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-A2-1	Arabisch Grundstufe III – A2.1	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-A2-2	Arabisch Grundstufe IV – A2.2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-B1-1	Arabisch Grundstufe V – B1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-B1-2	Arabisch Grundstufe VI – B1.2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural communication – English C1.1	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.FR-IC-C1-1	Communication interculturelle – français	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.ES-IC-C1-1	Comunicación intercultural – español	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.IT-IC-C1-1	Comunicazione interculturale – italiano	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.ND-IC-C1-1	Interkulturell kommunikation / kommunikasjon – svenska och / og norsk	(3 C / 2 SWS)

cc. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.“

d. In Nr. 5 Buchstabe c Buchstaben cb Ziffer i (Wahlpflichtbereich i: Film- Fernseh- und Fotojournalismus) wird folgendes Modul angefügt:

